

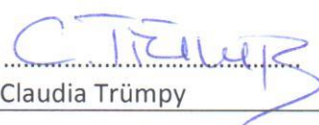
Melody Train Glarus

Statuten beschlossen durch die Hauptversammlung vom 22. Januar 2015

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen
dieser Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1	NAME, SITZ UND ZWECK	
	Name und Sitz	
1	Unter dem Namen „MelodyTrain Glarus“ besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein, gemäss Art. 60ff. ZGB.	Name und Sitz
	Zweck	
2	Der Verein stellt sich die Aufgabe, vielfältiges Liedergut sorgfältig einzustudieren und aufzuführen.	Zweck
Art. 2	MITGLIEDSCHAFT	
1	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.	Mitglieder
2	Aktivmitglied kann werden, wer die notwendigen stimmlichen und musikalischen Voraussetzungen mitbringt und vom Chordirigenten angenommen wird. Es muss das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.	Aktive
3	Passivmitglieder unterstützen den Verein durch ihren Jahresbeitrag. Sie können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.	Passive
4	Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich in besonderer Weise um den Chor verdient gemacht haben. Nicht aktive Ehrenmitglieder haben an den Hauptversammlungen beratende Stimme.	Ehrenmitglieder
5	Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Bei Ausscheiden aus dem Verein hören alle Ansprüche an diesen auf und Leihmaterial ist zurück zu geben.	Austritt
6	Der Verein ist Mitglied im Glarner Kantonal Gesangverein und dadurch auch der Schweizerischen Chorvereinigung.	Kantonalverband
Art. 3	ORGANE UND DEREN BEFUGNISSE	
1	Hauptversammlung Die Hauptversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktandenliste die Ehrenmitglieder, die Aktivmitglieder sowie die neu aufzunehmenden Aktivmitglieder ein.	Hauptversammlung Einzuladende
2	Der Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.	a.o. HV
3	Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte: - Genehmigung der Jahresberichte - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung - Genehmigung der Jahresrechnung - Wahl des Präsidenten und des Vorstandes - Wahl des Chorleiters	Befugnisse der HV

	- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Jahresprogramms - Aufnahme neuer Mitglieder in Absprache mit dem Chorleiter - Ausschluss von Mitgliedern, deren Verhalten die Aktivitäten des Chors in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Dem Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel aller an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder zustimmen. - Behandlung von Anträgen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis 31. Dezember dem Präsidenten brieflich einzureichen. - Änderung der Statuten. Statutenänderungen müssen mindestens zwei Drittel aller an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.	
4	Bei ordentlichen Chorproben können auf Antrag des Vorstandes Beschlüsse gefasst werden, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Zusätzlich können auch Änderungen im Jahresprogramm beschlossen werden.	Beschlüsse an Proben
5	Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben Personen zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Chorleiters konstituiert er sich selbst und regelt die Vertretung nach aussen. Er erledigt sämtliche Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Der Vorstand kann von der Beitragspflicht befreit werden.	Vorstand
6	Der Chorleiter gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Er ist stimmberechtigt.	Chorleiter
7	Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die Buchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht.	Revisoren
Art. 4	STIMMABGABE	
1	Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes stimmen grundsätzlich mit.	Präs. und Vorstand
2	Es gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Sachfragen
3	Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, ist das Wahlverfahren fortzusetzen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Wahlen
Art. 5	VERSCHIEDENES	
1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.	Haftung
2	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Vereinsjahr
3	Die finanziellen Bedürfnisse werden bestritten aus: - Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren	Einnahmen

	- Kostenbeiträgen - Spenden - Einnahmen von Veranstaltungen und Auftritten - Zinsen des Vermögens	
4	Die Auflösung des Vereins kann durch Zweidrittelmehrheit der an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.	Auflösung
5	Diese Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens.	Vermögen
Art. 6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
1	Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 22. Januar 2015 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Januar 1992.	Genehmigung
	Die Präsidentin:  Marianne Rickenbacher Die Aktuarin:  Claudia Trümpy	